

III ZR 30/55

Verkündet
am 2. Juli 1956
[redacted], Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2373 070

3

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Gertrud M e [redacted] in B [redacted]
[redacted] B [redacted] Straße [redacted]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Stadt B [redacted], vertreten durch den Magi-
strat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Kieft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. November
1954 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Inhaltsverzeichnis

Der Vater der Klägerin, der Kaufmann Emil L., hatte Anfang September 1939 einen fabrikneuen Hanomag-Personenkraftwagen geliefert erhalten, der infolge der Kriegsvorschriften nicht mehr zugelassen wurde. Er hatte ihn während des Krieges in seiner Garage untergestellt. Bald nach der Kapitulation im Jahre 1945 - nach der Behauptung der Klägerin am 4. Juli 1945, nach der der Beklagten bereits im Mai 1945 - gab L. auf Grund eines von der Beklagten ausgefüllten Beschlagnahmescheins den Wagen an den Hilfspolizeibeamten der Beklagten, D., heraus. Der Kraftwagen wurde sofort in die Werkstatt des Autohändlers Sch. verbracht, die als Kreiswerkstatt für die britische Besatzungsmacht in Anspruch genommen war. Der Wagen ist dann von einem Leutnant Sp. der britischen Kommandantur in B. benutzt worden. Im Jahre 1949 wurde der Kraftwagen erstmals auf einen deutschen Besitzer in Hannover zugelassen auf Grund eines Kaufs von einer deutschen Autohandelsfirma in Hannover, die ihn aus einem ehemaligen Wehrmachtssammellager in Niedersachsen erworben hatte. Inzwischen ist der Wagen verschrottet worden.

Auf Grund einer Abtretungserklärung ihres Vaters verlangt die Klägerin von der Beklagten Ersatz des Wertes des Kraftwagens, den sie mit 6 200 DM beziffert, aus dem Gesichtspunkt schuldhafter Amtspflichtverletzung der Beklagten.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung und trägt vor: Sie selbst habe den Kraftwagen nicht beschlagnahmt, sondern die Besatzungsmacht; sie habe auch den Beschlagnahmeschein für den Kraftwagen nur auf einen besonderen Befehl des Leutnants Sp. erteilt; die-

- 3 -

ser habe den Wagen auch erhalten und später bei seiner Versetzung mitgenommen; sie habe also nur als "Werkzeug" der Besatzungsmacht bei der Wegnahme des Wagens mitgewirkt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:

- a) Der Kraftwagen wurde dem Vater der Klägerin mit der Begründung weggeholt, daß er auf Anordnung des britischen Leutnants Sp. von der Kommandantur in B. für diesen beschlagnahmt würde;
- b) Leutnant Sp. hat den Wagen zur Benutzung auch erhalten und bei seiner Versetzung mitgenommen;
- c) dem Vater der Klägerin wurde eine von der Beklagten üblicherweise verwendete und von den Beamten der Beklagten ausgestellte Beschlagnahmeverfügung ausgehändigt, nach der die Beschlagnahme "auf Anordnung der englischen Militärregierung für die englische Besatzungstruppe erfolge;
- d) es hat ein ausdrücklicher Befehl des Leutnants Sp. an den städtischen Beamten La. vorgelegen, den Kraftwagen des L. zu beschlagnahmen und abzuholen, und an den Werkstattinhaber Sch., diesen Wagen binnen drei Stunden für ihn fahrfertig zu machen und abzu-



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hieraus schließt der Vorderrichter, die Beklagte habe, soweit sie an der Beschlagnahme und Wegnahme durch ihre Beamten mitgewirkt habe, lediglich einen Befehl der Besatzungsmacht ausgeführt, und eine Amtspflichtverletzung könne deshalb nicht angenommen werden.

Das läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

2. Soweit die Revision die Verletzung des Art 3 Abs 2 AHK-Ges Nr 13 rügt, weil das Berufungsgericht die Frage, ob eine Anordnung der Besatzungsmacht vorgelegen und welchen Inhalt sie gehabt habe, ohne Vorlage an die Besatzungsmacht selbst entschieden habe, kann sie damit keinen Erfolg haben. Denn nach Erlass des Berufungsurteils ist das AHK-Ges Nr 13 durch das AHK-Ges Nr A 37 aufgehoben worden, und dieser Wegfall ist auch in der Revisionsinstanz zu beachten (BGHZ 19, 253 [258]).

Die Feststellungen des Vorderrichters, daß die Wegnahme des Kraftwagens des L. zugunsten des Leutnants Sp. von der britischen Besatzungstruppe und auf dessen ausdrücklichen, auf diesen Wagen sich beziehenden Befehl erfolgt ist, ferner, daß der Kraftwagen auch in den Besitz des Leutnants Sp. zu dessen Benutzung gelangt ist, werden von der Revision nicht angegriffen. Dann entfällt eine Haftung der Beklagten aus Amtspflichtverletzung in jedem Fall schon deshalb, weil bei der Beschlagnahme und Wegnahme des Kraftwagens ein schuldhaftes Handeln der Beamten der Beklagten, die grundsätzlich jedem Befehl der Besatzungsmacht nachzukommen hatten, nicht bejaht werden kann. Hierbei ist auch gleichgültig, ob die Befehle des Leutnants Sp. rechtmäßige oder rechtswidrige Anordnungen der Besatzungsmacht waren, insbesondere ob sie objek-

tiv gegen den allgemeinen Befehl des englischen Kommandanten der Einheit 520 MilGovDet verstießen, über dessen zeitliches Inkrafttreten die Parteien streiten und nach dem eine Beschlagnahme von Eigentum der deutschen Zivilbevölkerung zugunsten der Besatzungsmacht nicht ohne vorherige Genehmigung der Einheit 520 der Militärregierung erfolgen durfte. Denn Leutnant Sp[REDACTED] gehörte unstreitig selbst als Offizier der örtlichen Kommandantur und damit der Einheit 520 an, so daß seine Befehle nach außen, insbesondere den deutschen Verwaltungsstellen gegenüber, als Anordnungen der zuständigen Einheit der Besatzungsmacht wirkten. Daß eine vorherige "schriftliche" Genehmigung der britischen Einheit 520 in dem behaupteten allgemeinen Befehl des Kommandanten selbst nicht angeordnet war, darauf hat bereits der Berufungsrichter zutreffend verwiesen.

In Bezug auf den vorerwähnten allgemeinen Befehl des örtlichen Kommandanten hat das Oberlandesgericht weiterhin festgestellt, daß dieser am spätest möglichen Beschlagnahmetermin, nämlich dem 4. Juli 1945, noch nicht vorgelegen habe. Daraus folgert das Berufungsgericht, daß eine Amtspflichtverletzung der Beklagten auch nicht darin liegen könne - wie die Klägerin meint -, daß die Bediensteten der Beklagten angeblich in Kenntnis dieses allgemeinen Befehls einer eigenmächtigen Anordnung des Leutnants Sp[REDACTED] Folge geleistet hätten, statt wegen Fehlens der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kommandanten von der Beschlagnahme und Wegnahme des Kraftwagens Abstand zu nehmen oder zumindest Widerspruch gegen den Befehl des Leutnant Sp[REDACTED] zu erheben.

Auf die Verfahrensrügen der Revision, mit denen sie die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Zeitpunkt der Beschlagnahme des Kraftwagens und des Erlasses des erwähnten allgemeinen Befehls des örtli-

chen Kommandanten angreift, kommt es nicht an. Der Vorderrichter hat darüber hinaus noch festgestellt, daß auch zeitlich nach diesem allgemeinen Befehl des Kommandanten Angehörige der Besatzungstruppen sich um diesen Befehl nicht gekümmert und weiterhin Beschlagnahmen ohne schriftliche Genehmigung der Kommandantur durchgesetzt hätten, ferner, daß eine Möglichkeit für die deutschen Verwaltungsstellen, derartigen Befehlen von Besatzungsangehörigen nicht nachzukommen, nicht bestanden hätte, und schließlich, daß der örtliche Kommandant dem zu seinem eigenen Stab gehörenden Leutnant Sp[REDACTED] den von diesem gewünschten Kraftwagen nicht vorenthalten hätte. Soweit die Revision auch die beiden letztgenannten tatsächlichen Feststellungen angreift, kann die Berechtigung dieser Angriffe ebenfalls dahinstehen. Denn jedenfalls kann den Beamten der Beklagten in der hier maßgeblichen Zeit kurz nach der Kapitulation (Mai bis Anfang Juli 1945) nicht als schuldhafte Verletzung ihrer Amtspflichten zugerechnet werden, wenn sie dem mündlichen Befehl eines britischen Offiziers, der zu der für die Beklagte zuständigen Kommandantur gehörte, nachgekommen sind, auch wenn ihnen über die Rechtmäßigkeit des Handelns des Leutnants Sp[REDACTED] Zweifel gekommen sein sollten, oder ihnen gar bekannt war, daß Leutnant Sp[REDACTED] gegen eine zugunsten der deutschen Zivilbevölkerung getroffene allgemeine Anordnung seines Kommandanten verstieß. In der allerersten Zeit der Besetzung wurden nämlich die Besatzungsangehörigen im Falle von formalen Verstößen gegen zugunsten der deutschen Zivilbevölkerung ergangene Anordnungen der Besatzungsmacht in der Regel von ihren Vorgesetzten gedeckt, wie denn auch das Oberlandesgericht die Bekundung des Stadtinspektors der Beklagten, W[REDACTED], als wahr übernommen hat, daß er damals bei Hinweisen auf die fehlende Genehmigung der Kommandantur lediglich dorthin bestellt worden sei, stundenlang habe stillstehen müs-

sen, um dann in Bezug auf die vorgesehene, von ihm be-
anstandete Beschlagnahme nur den Bescheid "ok" zu be-
kommen. Wenn bei einer solchen außergewöhnlichen Si-
tuation die Beamten der Beklagten dem nur mündlichen
und persönlichen Befehl des der zuständigen Ortskom-
mandantur angehörenden Leutnant Sp. nachzukommen
sich nicht weigerten und insbesondere einen Widerspruch
bei seinem Kommandanten selbst nicht einlegten, weil
ihnen ein solcher zwecklos erschien und erscheinen
durfte, so liegt in diesem Unterlassen auf jeden Fall
keine schuldhafte Amtspflichtverletzung.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus die-
sem rechtlichen Gesichtspunkt ist demnach nicht gegeben.

3. Der Hinweis der Revision, die Klageforderung sei
schon deshalb gerechtfertigt, weil die Beklagte nach
Enteignungsgrundsätzen entschädigungspflichtig sei,
geht fehl. Denn für einen Entschädigungsanspruch der
Klägerin auf Grund eines Enteignungstatbestandes ist
hier der Rechtsweg vor den Zivilgerichten unzulässig.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beschlag-
nahme des Kraftwagens eine Requisition oder eine Weg-
nahme durch die Besatzungsmacht (mit Hilfe der Beklagten)
darstellt oder einen eigenständigen Verwaltungsakt der
Beklagten, der einen Entschädigungsanspruch nach § 26
RLG auslösen könnte. Für Ansprüche aus "Requisitionen"
der Besatzungsmacht ist der ordentliche Rechtsweg ge-
nerell unzulässig (BGHZ 11, 43; 12, 52). Hat die Be-
klagte als "verlängerter Arm" der Besatzungsmacht ge-
handelt, so wäre die hier in Frage stehende, unstreitig
vor dem 1. August 1945 erfolgte "Wegnahme" des Kraft-
wagens zugunsten des Leutnants Sp. als solche der
Besatzungsmacht zu charakterisieren und als unter § 13
Abs 2 Ziff 2 LAG fallend anzusehen. Denn zu den Kriegs-

sachschäden nach dieser Bestimmung sind alle von der Besatzungsmacht für ihre eigenen Zwecke angeordneten Entnahmen, soweit sie vor dem 1. August 1945 erfolgt sind, zu zählen, wenn nicht im Einzelfall eine Reparations- oder Restitutionsleistung in Frage steht (vgl. Urteil des Senats vom 27. Januar 1955 -III ZR 240/53-S 4, teilweise abgedruckt in LM Nr 9 zu § 13 LAG). Für Ansprüche, die durch das Lastenausgleichsgesetz geregelt sind, ist jedoch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht gegeben (BGHZ 8, 256). Das gleiche gilt aber auch dann, wenn man die Beschlagnahme und Wegnahme des Kraftwagens als einen Verwaltungsakt der Beklagten ansieht, weil diese behördliche Maßnahme dann eine solche im Sinne des § 13 Abs 3 LAG sein würde. Wie der Senat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 27. Januar 1955 (LM Nr 9 zu § 13 LAG) mit näherer Begründung ausgeführt hat, sind zu den geforderten besonderen "kriegerischen Ereignissen" grundsätzlich alle Maßnahmen der ein bestimmtes Gebiet besetzenden Truppe des Gegners zu zählen, wobei nicht allein auf den natürlichen Vorgang des Einrückens der alliierten Truppen abzustellen ist, sondern auch auf das, was mit diesem Einrücken in den Lebensverhältnissen der Bevölkerung geändert worden ist. Wird nun - wie hier - eine deutsche Behörde in der allerersten Zeit nach der Kapitulation und der Besetzung von der Besatzungsmacht gezwungen, einem deutschen Bürger dessen Kraftwagen zugunsten eines Angehörigen der Besatzungstruppe wegzunehmen, so steht eine solche behördliche Maßnahme der deutschen Verwaltungsstelle noch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besetzung, das heißt also mit einem "bestimmten Kriegsereignis".

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Arndt